

Elterninformation zum Thema

„Nachweispflicht über einen vollständigen Masernschutz gegenüber der Schule“

Beetzendorf, 28.05.2021

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

alle Schülerinnen und Schüler, die sich bereits in der Schule befinden, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern – **bis spätestens 31.12.2021** – nachweisen/vorlegen. Hier gilt der Anwendungsbereich des §20 Abs. 10 IfSG.

Der Nachweis erfolgt in der Regel über den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis – auch in Form einer Anlage im Untersuchungsheft der Kinder.

Für die Erfüllung der Nachweispflicht haben wir als Schule nachfolgende Termine ausgewählt:

- **Dienstag, den 15.06.2021, für die Klassenstufen 5 – 10**
- **Mittwoch, den 16.06.2021, für die Klassenstufe 11**

Wir bitten Sie, Ihren Kindern den entsprechenden Nachweis zu dem zuvor genannten Termin mit in die Schule zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Schule - als sogenannte Gemeinschaftseinrichtung - gem. §33 IfSG verpflichtet sind, das örtliche Gesundheitsamt unter Angabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu benachrichtigen, wenn für einen Schüler oder eine Schülerin kein ausreichender Nachweis der Masernimpfung erbracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Palutke

Schulleiter